

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

Aufgrund der §§ 18 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.11.2020 die

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

erlassen.

Die in der Satzung gewählte Sprachform gilt in männlicher, weiblicher und diverser Form. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf den folgenden Seiten hauptsächlich nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Stundung

1. Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit einer Forderung. Forderungen können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
3. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Ein entsprechender Nachweis oder eine Sicherheitsleistung durch den Schuldner muss auf Verlangen erbracht werden. Besonders bei langfristigen Stundungen (über ein Jahr hinaus) und Forderungen im Wert von mehr als 7.500,00 € soll der Anspruch nach Möglichkeit über eine Sicherheitsleistung gesichert werden.
4. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten um einen Monat überschritten wird.
5. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
6. Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

7. Über Stundungsanträge entscheidet
 - a. bei Forderungen bis 500,00 € die Leitung der Finanzbuchhaltung
 - b. bei Forderungen bis 5.000,00 € der Leitende Verwaltungsbeamte (LVB);
 - c. bei Forderungen bis 7.500,00 € der Amtsvorsteher.

8. Der Amtsausschuss ist einmal im Jahr über ausgesprochene Stundungen ab einem Forderungsbetrag von mehr als 500,00 € zu informieren.

§ 2 Niederschlagung

1. Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

2. Forderungen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

3. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Die Finanzbuchhaltung hat sicherzustellen, dass der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.

4. Über die Niederschlagung entscheidet:
 - a. bei Forderungen bis 500,00 € die Leitung der Finanzbuchhaltung
 - b. bei Forderungen bis 5.000,00 € der LVB;
 - c. bei Forderungen bis 7.500,00 € der Amtsvorsteher.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn die Niederschlagung durch höherrangiges Recht vorgeschrieben ist.

5. Der Amtsausschuss ist einmal im Jahr über Niederschlagungen ab einem Forderungsbetrag von mehr als 500,00 € zu informieren

§ 3 Erlass

1. Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.

2. Forderungen dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

- a. ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist, da der Aufenthaltsort des Schuldners sich im Ausland befindet und ein genauer Aufenthaltsort dauerhaft nicht zu ermitteln ist.
 - b. die die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.
 - c. die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
3. Durch den Erlass erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung des Amtes.
 4. Der Erlass erfolgt
 - a. bei Nebenforderungen (wie Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, Säumniszuschläge) bis zu 25,00 €, sowie von geringfügige Zahlungsdifferenzen bis zu 10,00 € durch die Leitung der Finanzbuchhaltung.
 - b. bei Forderungen bis 5.000,00 € durch den LVB;
 - c. bei Forderungen bis 7.500,00 € durch den Amtsvorsteher.
 5. Bei einem gesetzlichen Erlass einer Forderung, z. B. im Zuge der Restschuldbefreiung eines Insolvenzverfahrens bedarf es keiner Entscheidung nach § 3 Nr. 4 und § 5 dieser Satzung. Der Amtsausschuss ist lediglich darüber in Kenntnis zu setzen.
 6. Der Amtsausschuss ist einmal im Jahr über ausgesprochene Erlasse ab einem Forderungsbetrag von mehr als 500,00 € zu informieren.

§ 4 Forderungen aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Forderungen des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 5 Entscheidungszuständigkeit

Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, ist der Amtsausschuss für die Entscheidung zuständig.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

1. Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 Anwendbarkeit dieser Satzung für die amtsangehörigen Gemeinden

1. Die amtsangehörigen Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindevertretung regeln, dass diese Satzung entsprechend bei der Behandlung von Forderungen der Gemeinde anzuwenden ist.
2. Sofern in der Hauptsatzung oder dem Anwendbarkeitsbeschluss abweichende Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Entscheidungszuständigkeiten (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) mit folgenden Maßgaben:
 - a. Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. c) obliegt dem Bürgermeister
 - b. Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. c) obliegt dem Bürgermeister
 - c. Die Entscheidung zu § 3 Abs. 4 Buchst. b) bis c) trifft die Gemeindevertretung
 - d. Die §§ 1 Abs.8, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 5 und Abs. 6 und § 5 gelten entsprechend für die Gemeindevertretung.

§ 7 a Anwendbarkeit dieser Satzung für die amtsangehörigen Verbände

1. Die amtsangehörigen Verbände können durch Beschluss der Verbandsversammlung regeln, dass diese Satzung entsprechend bei der Behandlung von Forderungen der Verbände anzuwenden ist.
2. Sofern in der Hauptsatzung oder dem Anwendbarkeitsbeschluss abweichende Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen über die Entscheidungszuständigkeiten (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) mit folgenden Maßgaben:
 - e. Die Entscheidung zu § 1 Abs. 7 Buchst. c) obliegt dem Verbandsvorsteher
 - f. Die Entscheidung zu § 2 Abs. 4 Buchst. c) obliegt dem Verbandsvorsteher
 - g. Die Entscheidung zu § 3 Abs. 4 Buchst. b) bis c) trifft die Verbandsversammlung
 - h. Die §§ 1 Abs.8, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 5 und Abs. 6 und § 5 gelten entsprechend für die Verbandsversammlung.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek

§ 8 Datenverarbeitung

Das Amt Siek ist gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungspflichtigen ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2007 in der Fassung vom 08.02.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 27. November 2020

Olaf Beber
Amtsvorsteher